



Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter
Frau Welz

Beratung
Bau- und Umweltausschuss

01.07.2025

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Wasserrecht; Antrag der Heizkraftwerk Altenstadt GmbH & Co.KG auf Änderung des Bescheids vom 09.07.2020; Einleitung von gewerblichem Abwasser aus Kraftwerks- und Kühlprozessen in den Lech auf FINr. 2012/0 Gemarkung und Stadt Schongau; Beschluss

Sachverhalt:

Von der Unternehmerin Heizkraftwerk Altenstadt GmbH & Co.KG, Triebstraße 90 in 86972 Altenstadt wurde beim Landratsamt Weilheim-Schongau ein Antrag auf Änderung der aktuell gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des gewerblichen Abwassers aus Kraftwerks- und Kühlprozessen in den Lech vom 09.07.2020 AZ: 632-41.4.-77 gestellt. Die gehobene Erlaubnis erlischt mit Ablauf des 31.12.2040.

Die Unternehmerin dosiert seit Juli 2023 den neuen Härtestabilisator 2-Phosphonobutan-1,2,4-tricarbonsäure (PBTC) in das Kühlwasser, um eine Verkalkung des Kühlsystems zu verhindern. Bis dahin wurde als Härtestabilisator das phosphatfreie Produkt der Firma Aqualenz AQ 350 verwendet, eine Mischung aus verschiedenen langkettigen Teerpolymeren und einem Homopolymer (u.a. Acrylpolymeren und Polyacrylate), welches allerdings zu Problemen mit Kalkablagerungen geführt hat.

Zunächst wurde das neue Produkt auf seine Eigenschaften zur besseren Vermeidung von Verkalkungen im Kühlwassersystem getestet. Die Startbehandlung des Kühlturms mit dem neuen Härtestabilisator PBTC zum Lösen von bestehenden Verkalkungen sowie auch die anschließende Einfahrphase zur Einstellung eines optimalen Verhältnisses von Dosiermenge und Abschlammmenge wurde durch zunächst wöchentliche und letztlich zweimal wöchentliche Konzentrationsbestimmungen von Phosphor gesamt im abgeleiteten Abwassers begleitet.

Es konnte eine optimale Einstellung von Dosiermenge und Abschlammmenge gefunden werden, die einer langfristigen Verkalkung des Kühlturms entgegenwirkt und andererseits eine verlässliche Unterschreitung des Anforderungswertes für Phosphor gesamt von 1,5 mg/l in der Einleitung des Gesamtabwassers in den Lech (Gewässer I. Ordnung) gewährleistet. Diese Einstellungs-/Umstellungszeit fand in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim statt.

Die Umstellung auf den phosphorhaltigen Härtestabilisator im Kühlwassersystem führt zu einer wesentlichen Änderung der laut des Bescheids vom 09.07.2020 erlaubten Art des anfallenden und in das Gewässer eingeleiteten Abwassers. Die Anforderungen an das Gesamtabwasser für die Einleitungsstelle in den Lech müssen um den Parameter Phosphor gesamt ergänzt werden.

Zusätzlich erfolgt eine redaktionelle Änderung bei der Angabe der Einleitungsstelle des Abwassers in den Lech. Die Einleitung erfolgt nicht auf der im vorgenannten Bescheid festgehaltenen FI.Nr. 2012/0 sondern auf FI.Nr. 2012/1 der Gemarkung und Gemeinde Schongau.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau beabsichtigt, vorbehaltlich positiver Stellungnahmen der Fachbehörden, dem Antrag auf Ergänzung der gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis stattzugeben.

Zur Ergänzung der vorgenannten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Durchführung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens erforderlich.

Die Bekanntmachung nebst Antragsunterlagen zum Verfahren kann im Internet unter <http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Der Stadtverwaltung sind in der Vergangenheit weder schädliche Umwelteinwirkungen, noch eine negative Veränderung der Wasserqualität des Lech bekannt geworden. Aus diesem Grund bestehen keine Bedenken, der Betreiberfirma die beantragte Änderung der aktuell gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des gewerblichen Abwassers aus Kraftwerks- und Kühlprozessen in den Lech vom 09.07.2020 zu gewähren.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau beschließt, gegen die Änderung der aktuell gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des gewerblichen Abwassers aus Kraftwerks- und Kühlprozessen in den Lech vom 09.07.2020 keine Einwendungen zu erheben.